

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die Digitalisierung schreitet immer weiter voran und prägt schon heute das Leben und die Wirtschaft deutlich. Ziel des Gesetzgebers ist es, zukünftig den Großteil der elektronischen Erklärungen automatisiert zu bearbeiten und zu veranlagern, ohne dass ein personeller Eingriff in die Abläufe erfolgt. Dafür sollen verstärkt Daten von dritter Seite beigesteuert werden (z.B. Rentenversicherungsträger u.a.), die für diese Daten haften. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird um eine risikoorientierte Programmprüfung mit Zufallsauswahl ergänzt. Schwerpunkt ist die sogenannte „vorausgefüllte Steuererklärung“ sowie ein IT-gestütztes Risikomanagement. Signifikante steuerliche Risiken für die Finanzverwaltung sollen so effektiv und konzentriert geprüft werden; dies zu Lasten des Aufwands der Steuerpflichtigen.

Weihnachtsgeschenke machen Freude?

Grundsätzlich ist zu trennen zwischen Geschenke an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde.

Arbeitnehmer:

Sie stellen regelmäßig Arbeitslohn an den Arbeitnehmer dar; es fallen Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer an.

Eine Ausnahme gilt für Aufmerksamkeiten, die im gesellschaftlichen Verkehr üblich sind und aus Anlass eines persönlichen Ereignisses gewährt werden = Geburtstag, Hochzeit und Geburt eines Kindes. Dann dürfen bis zu 60,00 € inklusive Umsatzsteuer dem Arbeitnehmer zugewendet werden, ohne dass Abgaben anfallen. Ist der Wert des Geschenkes höher, ist es vollständig zu versteuern.

Geschenke an einer Weihnachtsfeier sind ohne persönlichen Anlass und daher nicht begünstigt. Hier gilt die allgemeine Freigrenze für Betriebsfeiern von 110,00 € sodass in diese Grenze auch eine kleine Aufmerksamkeit den Mitarbeitern zugewandt werden kann.

Daneben können Sie Sachgeschenke an Ihre Mitarbeiter geben, wenn Sie im Monat den Sachbezugswert von max. 44,00 € einhalten. Muster eines Sachbezugsgutscheins

Arbeitsvertragliche Vereinbarung für Warengutscheine

zwischen Arbeitgeber A und Arbeitnehmer/in B

1. Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer neben dem Gehalt einen steuerfreien Sachbezug im Wert von EUR 44,00 (Brutto) monatlich, in Form eines Gutscheins.
2. Der Arbeitnehmer darf den Gutschein nur gegen Ware bei XY und nicht gegen Bargeld einlösen.
3. Der Arbeitnehmer hat den Erhalt des Gutscheins mit Datum und Unterschrift zu bestätigen
4. Die Zahlung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht freiwillig und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Geschäftspartner:

Hier gilt grundsätzlich ein Abzugsverbot, d. h. diese Kosten dürfen nicht bei Ihren Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Einzige Ausnahme ist, das Geschenk kostet weniger als 35,00 € netto (sind Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die 35,00 € brutto zu verstehen).

Selbstverständlich müssen Sie nachweisen, welcher Empfänger welchen Wert und welches Geschenk erhielt; sog. Empfängerliste. Bitte beachten Sie, dass der Betrag von 35,00 € ein Jahreswert für den einzelnen Geschäftspartner darstellt.

Der Beschenkte muss das Geschenk wie eine Einnahme behandeln, d. h. dessen Wert verbuchen und als Einkünfte versteuern. Dies gilt auch, wenn der Schenker durch Überschreitung der 35,00-€Grenze die Aufwendungen betrieblich nicht absetzen darf. Wer seinen Geschäftspartner nicht durch diese erzwungenen Ausgaben verärgern will, kann den geldwerten Vorteil vorab pauschal mit 30 % des Kaufpreises zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer für den Geschäftspartner versteuern; § 37 b EStG. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Geschenke an Geschäftspartner ausgeübt werden. In diesem Fall hat der Schenker den Geschäftspartner darauf hinzuweisen, dass er das Geschenk für ihn bereits versteuert hat.

Beispiel zur Musterformulierung zur Information der Empfänger

Hiermit teilen wir mit, dass wir für das Ihnen gewährte Geschenk bereits die Pauschalsteuer nach § 37b EStG übernommen haben. Wir haben diese Pauschalsteuer beim Finanzamt ... unter der Steuernummer ... angemeldet und abgeführt. Durch die erfolgte Pauschalbesteuerung ist die Sachzuwendung für Sie als Empfänger steuerfrei. Wir möchten Sie bitten, dass Sie diese Bescheinigung zu Ihren Unterlagen nehmen.

Elektronischer Datenzugriff / Risiken der Betriebsprüfung

Bitte unterschätzen Sie nicht die Risiken des elektronischen Datenzugriffs der Finanzverwaltung. Seit Jahren hat die Finanzverwaltung den Anspruch, von Ihnen die elektronisch geführten Daten zu erhalten. Hier zu nennen sind bspw.:

- Rechnungsschreibung
- Warenwirtschaft

Über die ausgelesenen Daten der Rechnungsschreibung kann sehr schnell gefiltert werden, welche Rechnungen geschrieben und ob diese tatsächlich vereinnahmt wurden. Ebenso könnten eingekaufte Artikel untersucht werden, wann und an wen sie verkauft wurden. In Ihrem System wird bei fehlerhaften Rechnungen eine Stornierung erwartet. Ebenso ggf. der Hinweis, dass die Rechnung nicht realisiert werden konnte und nach Mahnung ausgebucht wurde.

Die Warenwirtschaft wird auf Fehlartikel hin untersucht. Soweit diese Fehlmenge nachweisbar dargestellt werden kann und der branchenübliche Durchschnitt nicht überschritten ist, besteht kein Problem. Bei höherwertigen Artikeln wird die Finanzverwaltung konkrete Angaben erwarten, wann und an wen dieser Artikel weiter verkauft wurde.

Vorsteuerabzug bei Dauerschuldverhältnissen

Damit Sie die ausgewiesene Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen, benötigen Sie eine ordnungsgemäße Rechnung. Bei Dauerschuldverhältnissen gibt es zumeist nur zu Beginn ein Abrechnungspapier. Wenn Sie daher eine monatliche Rechnung nicht haben, könnte in dem Vertrag die Rechnung im Sinne der Umsatzsteuer zu sehen sein, wenn:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Ihr vollständiger Name und Anschrift
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID-Nummer
- Ausstellungsdatum / Vertragsdatum
- Einmalig vergebene Rechnungsnummer oder Vertragsnummer
- Genaue Bezeichnung des Leistungszeitraums des Entgelts und Steuersatzes

vorhanden sind.

Anhebung der Kleinstbetragsgrenze

Ab 01.01.2017 soll der Rechnungsbetrag auf 200,- € angehoben (vormals 150,- €). Bis zu diesem Betrag genügt auf der Rechnungen

- Datum und Adresse des Rechnungsausstellers
- Aufstellung der Ware und Leistung
- Entgelt sowie darauf entfallender Steuerbetrag

Erbschaftsteuerreform 2016

Mit Rückwirkung zum 01.07.2016 ist das Gesetz über die Erbschaftsteuer für Unternehmenserwerbe geändert worden. Für „normale Vermögen“ und insbesondere die Schenkung eines Unternehmens hat sich in der Praxis nichts wesentliches geändert; die neu eingeführten Freibeträge schmelzen erst bei Vermögen über 26 Mio. € ab.

Dennoch ist auch für Kleinunternehmen zu beachten, dass das sogenannte Verwaltungsvermögen nunmehr schädlich ist. D.h. wenn der Betrieb mehr als 10 % des Wertes aus

- Fremdvermietete Grundstücke
- GmbH-Anteile unter 25 % Beteiligungsansatz
- Betriebliches Zahlungsmittel und Forderungen (Finanzmittel) die 15 % des Unternehmenswertes übersteigen
- Typischer Weise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände wie Oldtimer, Boote oder Briefmarkensammlung

enthält, ist dieses schädlich und bedarf im Vorfeld einer Abstimmung.

Immobilienwerb und Renovierung

Wenn Sie innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung einer Immobilie zur Vermietung Aufwendungen, die 15 % des Gebäudewertes übersteigen, tätigen, können Sie diese nur über die Nutzungsdauer abschreiben; eine sofortige Steuerminderung ist mit diesen Aufwendungen dann nicht möglich. Leider erfasst die Finanzverwaltung neben diesen Aufwendungen auch die regelmäßig wiederkehrenden Schönheitsreparaturen, sodass diese ebenfalls schädlich sind.

Neue Vorschriften Kassenführung

Zum 01.01.2017 läuft die Übergangsfrist für die Kassenanforderungen ab. Zukünftig gilt:

- Alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich der mit der Kasse erzeugten Rechnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufgezeichnet werden.
- Diese Daten müssen dem Betriebsprüfer über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum von 10 Jahren jederzeit lesbar und maschinell auswertbar zur Verfügung gestellt werden können; digitale Aufzeichnung und Auswertung.

Hierzu weiteres am Ende dieses Rundschreibens

Beweislastumkehr im Kaufrecht

Der Bundesgerichtshof hat die Rechte der Kunden im Kauf erweitert. Verkauft ein Unternehmer an einen privaten Käufer ein gebrauchtes Gut, bspw. ein Auto wird nunmehr vermutet, dass ein Mangel bereits bei Verkauf vorlag, wenn sich dieser innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang zeigt.

Folge: die Beweislast für den Mangel wird zum Verkäufer geschoben. Er muss nun dem Verbraucher nachweisen, dass der Mangel nicht bei Gefahrübergang vorlag.

Anpassung Mindestlohn

Ab 1.01.2017 gilt ein neuer Mindestlohn. Dieser beträgt allgemein 8,84 € In der Land- und Forstwirtschaft 8,60 €

Hierzu weiteres am Ende dieses Rundschreibens (Anlage 1).

Keinen Anspruch auf Zahlungen des Mindestlohns haben

- Praktikanten, wenn:
 - das Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsorientierung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung einer gesetzlichen Berufsakademie verpflichtend zu leisten ist,
 - das Praktikum von einer Dauer bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dienen soll,
 - das Praktikum von einer Dauer bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung durchgeführt wird, wenn nicht schon zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestand, oder
 - es sich um eine Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) oder an einer Berufsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 BBiG handelt
- Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), also Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Beschäftigte während ihrer Berufsausbildung
- Ehrenamtlich Tätige
- Langzeitarbeitslose, die unmittelbar vor der Beschäftigung gemäß § 18 SGB III mindestens ein Jahr arbeitslos waren, für die ersten sechs Monate der Beschäftigung

Künstlersozialabgabe-Verordnung

Wer selbstständige Künstler beauftragt, muss an diese Sozialversicherung die sogenannte Künstlersozialabgabe entrichten. Sie wird ab dem Kalenderjahr 2017 von 5,2% auf 4,8% gesenkt. Oft verkannt wird, dass auch der Webdesigner oder die Werbeagentur Künstler in diesem Sinne sind.

Betreibt der Auftragnehmer sein Unternehmen jedoch in einer der nachstehenden Rechtsform, unterliegt die Zahlung an diesen nicht der Künstlersozialabgabe.

- Zahlungen an juristische Personen (GmbH, AG, e.V.)
- Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG)
- Zahlungen an eine GmbH & Co. KG
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (OHG))

Solange die Bemessungsgrundlage für die aufsummierten Leistungen aller Künstler/Publizisten an Eigenwerber und Unternehmer, die nach der Generalklausel abgabepflichtig sind, 450,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, gelten die Aufträge kraft Gesetz als „nur gelegentlich“ und unterliegen danach nicht der Künstlersozialabgabe. Ansonsten ist zu zahlen.

Neuerungen zur Abgabe von Steuererklärungen

Die Abgabefrist von Jahressteuererklärungen wird für Besteuerungszeiträume nach 2017 neu gefasst. Bei der Einkommensteuererklärung 2018 endet sie bei unberatenden Steuerpflichtigen am 31.07.2019, bei Steuerpflichtigen mit Steuerberater am 29.02.2020. Vor Fristende können Vorabanforderungen erfolgen. Fristüberschreitung bedeutet Verspätungszuschlag. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 % der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer. Der monatliche Mindestverspätungszuschlag beträgt EUR 25,00. Es gibt eine Ermessensfestsetzung, wenn das Finanzamt eine Steuer auf EUR 0,00 oder eine Steuererstattung festsetzt.

Kindergeld für volljährige Kinder

Volljährige Kinder werden nur bei Vorliegen der nachstehend aufgeführten sonstigen Voraussetzungen berücksichtigt, wobei die eigenen Einkünfte und Bezüge unbeachtlich sind. Die sonstigen Voraussetzungen sind:

Alter	
18 – 21	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Beschäftigung und arbeitslos gemeldet
18 – 25	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildung • Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten • Übergangszeit zwischen Ausbildung und Wehr- /Zivildienst • eine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können • freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr
ohne Altersbeschränkung	<ul style="list-style-type: none"> • Behinderung vor 25. Lebensjahr eingetreten

Wie bisher auch, verlängert sich der Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag, wenn das Kind Dienst als Entwicklungshelfer oder als Zeitsoldat bis zu drei Jahren leistet. Der Anspruch wird dann um die Dauer des jeweiligen Dienstes verlängert.

Nettoentgeltoptimierung

Art	Erklärung	Betrag	Intervall	Fundstelle
Aufmerksamkeiten	besonderer Anlass; persönliches Ereignis	inkl. USt EUR 60,00	monatlich	R 19.6 LStR
Erholungsbeihilfen	für Erholungszwecke	Arbeitnehmer EUR 156 Ehepartner EUR 104 je Kind EUR 52,00	jährlich jährlich jährlich	§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG
Gesundheitsförderung	Präventionsmaßnahmen, die der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen; Sachleistungen und Barzuschüsse	EUR 500,00	jährlich	§ 3 Abs. 34 EStG i. V. m §§ 20 und 20 a SGB V
Internetpauschale	für privaten Anschluss; Kosten Internet-Cafés	EUR 50,00	monatlich	R40.2 LStR
Job-Ticket	AN erhält von AG Job-Ticket verbilligt oder unentgeltlich	EUR 44,00	monatlich	H 8.1 (1-4) LStR
Kinderbetreuungskosten	Unterbringung und Betreuung für nicht-schulpflichtige Kinder	tatsächlich anfallende Kosten inkl. Verpflegungskosten	monatlich/ jährlich	§ 3 Abs. 33 EStG
Sachbezug, Tanken (Gutschein oder Karte)		EUR 44,00	monatlich	§ 8 Abs. 2 Nr. 9 EStG
Verpflegungsmehraufwand	einfacher Betrag steuerfrei	je nach Land und Dauer	aufenthalts- bezogen	R 3.33 LStR; H 9.6 LStR
Handykostenzuschuss	tatsächlicher betr. Anteil oder Durchschn. d. betr. Anteils von 3 Monaten oder pauschal 20 % des Rechnungsbetrages höchstens EUR 20,00		monatlich	§ 3 Nr. 45 EStG
Fahrtkostenzuschuss	ohne Begrenzung, pro Kilometer EUR 0,30		monatlich	§ 40 Abs. 2 Satz 6 u. 7
Werbeflächenanmietung (Auto)		EUR 21,00	monatlich	§ 22 Nr. 3 EStG
Garagenmiete für Dienstwagen	tatsächliche Kosten gem. Mietvertrag		monatlich	§ 3 Nr. 50
Arbeitskleidung	mit Arbeitgeber-Aufdruck			§ 3 Nr. 31 EStG

Reisekosten ; Erste Tätigkeitsstätte

Erste Tätigkeitsstätte § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG n. F. ist danach jede ortsfeste betriebliche Einrichtung eines Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens, oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Wir empfehlen, dass in derartigen Fällen bereits im Arbeitsvertrag ausgewiesen wird, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat.

Eine Tätigkeit ist dauerhaft, wenn der Arbeitnehmer an einer Tätigkeitsstätte unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus tätig werden soll. Dies kann auch bei einem Kunden des Arbeitgebers sein.

Seit 2014 gehen die Finanzämter von einer festen Zuordnung aus, wenn der Arbeitnehmer einen bestimmten Arbeitsort

- üblicherweise arbeitstäglich,
- mindestens an zwei Arbeitstagen in der Woche oder

- in 30% seiner Arbeitszeit aufsucht, beziehungsweise aufsuchen soll.

Ein LKW-Fahrer, der regelmäßig zum Be- und Entladen oder zum Abgeben von Auftragsbestätigungen oder Stundenzetteln die Spedition ansteuert, begründet dort keine erste Tätigkeitsstätte. Seine eigentliche Tätigkeit bleibt eine Reisetätigkeit.

Verpflegungsmehraufwand

Während einer Auswärtstätigkeit steht jedem Berufstätigen eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwand zu. Diese Pauschale kann der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern steuerfrei erstatten. Selbstständige können diese Pauschale von der Steuer absetzen. Wie hoch die Pauschale ausfällt, hängt davon ab, wie lange eine Auswärtstätigkeit dauert.

- Abwesenheit 24 Stunden 24,00 €
- An- und Abreisetag 12,00 €
- Eintägige Auswärtstätigkeit > 8 Stunden 12,00 €

Hinweis:

Sofern dem Arbeitnehmer Mahlzeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG zur Verfügung gestellt werden, muss der Arbeitgeber gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 EStG den Großbuchstaben M auf der Lohnsteuerbescheinigung eintragen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Wohnsitzfinanzämter prüfen können, ob den Arbeitnehmern evtl. nur gekürzte Verpflegungsmehraufwendungen zustehen.

Aufzeichnungspflichten Mindestlohn

Für Minijobber (bis 450,- €) bringt das Mindestlohngesetz spezielle Melde- und Dokumentationspflichten mit sich. Alle Arbeitgeber müssen für diese Arbeitnehmer

- den Arbeitsbeginn,
- das Arbeitsende und
- die Arbeitsdauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen (§ 17 MiLoG).

Dies muss bis spätestens zum Ablauf des siebten Tags nach Erbringung der Arbeitsleistung erfolgen. Diese sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich auf die tatsächlich erbrachte und nicht die vereinbarte bzw. geplante Arbeitszeit. Dienstpläne reichen insofern nicht aus.

Vorschriften, in welcher Form die Unterlagen geführt werden müssen, gibt es bislang nicht. Ohne elektronische Zeiterfassung dürften beispielsweise Einträge in Kalendern oder Listen genügen. Auch die Pausenzeiten, die nicht als Arbeitszeit gelten, sollten aufgezeichnet und von der Anwesenheit abgezogen werden. Auch eine Aufzeichnung des genommenen Urlaubs ist erforderlich; ggf. liegt eine Urlaubskartei vor.

Eine Unterzeichnung durch den Arbeitnehmer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, kann aber Streitigkeiten vermeiden.

Bei Pflichtverstößen droht ein Bußgeld bis zu 30.000,00 € Geldbußen von mehr als 200,00 € werden in das Gewerbezentralregister eingetragen

Auch Praktikanten im Sinne des § 22 Abs. 1 MiLoG werden in den Geltungsbereich des Nachweisgesetzes einbezogen.

Neben den Pflichten bei Minijobbern haben Arbeitgeber bestimmter Branchen für alle Arbeitnehmer diese Aufzeichnungspflichten. Dies betrifft folgende Branchen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Fleischwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe

Nur die Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung (MiLoDokV) befreit diese Arbeitgeber wieder von Dokumentationspflichten, wenn auf Grund der Ausgestaltung und des Vollzugs ihres Arbeitsvertrages kein nennenswertes Risiko eines Mindestlohnverstößes vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der

- Arbeitnehmer ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt über brutto 2.958,00 € erhält
- Arbeitnehmer ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt über brutto 2.000,00 € erhält und der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten zwölf Monate nachweislich gezahlt hat (Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt)
- für beschäftigte enge Familienangehörige

Für Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten (z.B. Paketzusteller), ist die Aufzeichnung der Dauer der täglichen Arbeitszeit ausreichend. Beginn und Ende der Arbeitszeit müssen nicht erfasst werden. Der Arbeitnehmer darf in diesen Fällen seine Arbeitszeit auch eigenverantwortlich einteilen.

Kassenführung

Wer nach den handelsrechtlichen Vorschriften buchführungspflichtig ist, muss auch seine Bargeschäfte aufzeichnen. Es besteht also auch eine Pflicht zur Kassenführung.

Die Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen täglich aufgezeichnet werden. Es ist nicht ordnungsgemäß, wenn eine nachträgliche Erfassung für einen längeren Zeitraum (z.B. eine Woche oder einen Monat) erfolgt. Für jeden Eintrag im Kassenbuch ist ein Beleg erforderlich. Die Belege sind zu nummerieren und diese Nummer muss beim Eintrag im Kassenbuch enthalten sein.

Auch Privateinlagen und -entnahmen sowie Aus- und Einzahlungen von betrieblichen Bankkonten (sog. Geldtransit) sind täglich aufzuzeichnen. Gleiches gilt für EC-Zahlungen.

Grundsätzlich sind alle Bareinnahmen einzeln aufzuzeichnen. Für die Ordnungsmäßigkeit reicht es jedoch aus, wenn die Summe der Tageseinnahmen aufgezeichnet wird. Diese muss allerdings durch den Registrierkassenstreifen, Tagesendsummenbono oder Kassenzettel nachgewiesen werden.

Alle Aufzeichnungen haben cent-genau zu erfolgen. Eine Rundung ist unzulässig.

Der im Kassenbuch ausgewiesene Sollbestand muss mit dem Istbestand in der Kasse übereinstimmen (sog. **Kassensturzfähigkeit**). Die Kassensturzfähigkeit muss fortlaufend gewährleistet sein. Dazu ist es erforderlich, dass in regelmäßigen Zeitabständen der Kassenbestand gezählt und aufgezeichnet wird

Mandantenrundschriften Dezember 2016

(Zählprotokoll). Sollten dabei Kassendifferenzen festgestellt werden, müssen diese gesondert ausgewiesen und verbucht werden.

Im Kassenbuch dürfen auf keinen Fall Überschreibungen, Radierungen, Zwischenräume oder nachträgliche Änderungen vorkommen. Diese führen regelmäßig zur Verwerfung der Kassenführung.

Eine elektronische Registrier- oder PC-Kasse ist nur dann ordnungsgemäß, wenn das System alle einzelnen Geschäftsvorfälle, einschließlich evtl. vorgenommener Stornierungen, dokumentiert. Die Registrierkasse und die dazugehörigen Auswertungen sind Teil der Buchhaltungsunterlagen. Die Unternehmer haben sicherzustellen, dass der Außenprüfer im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit darauf zurückgreifen kann.

Ab dem **01.01.2017** gelten bei der Kassenführung verschärfte Regeln für alle Registrier- und PC-Kassen, da die Übergangsfrist aus dem Jahr 2010 zur Nachrüstung von elektronischen Kassen zum Jahresende 2016 ausgelaufen ist. Alle elektronischen Registrierkassen müssen dann über eine entsprechende Speicherfunktion verfügen. Die Daten aus der Kasse müssen dem Betriebsprüfer innerhalb des Aufbewahrungszeitraums (in der Regel zehn Jahre) jederzeit lesbar und maschinell auswertbar zur Verfügung gestellt werden können.

Weiterhin ist es notwendig, dass die elektronische Registrier- oder PC-Kasse über eine elektronische Schnittstelle zum Datenexport verfügt. Diese muss die technischen Voraussetzungen nach § 164a AO zur Standardisierung des Datenaustauschs erfüllen.

Unternehmer (insbesondere kleinere Unternehmen), die bislang ihre Bargeschäfte im Rahmen einer offenen Ladenkasse aufgezeichnet haben, dürfen dies auch nach dem 01.01.2017 noch tun. Es besteht keine Verpflichtung, auf eine elektronische Registrierkasse umzusteigen.

ANLAGE 1

Mindestlöhne in Deutschland		Euro/Std.	gültig von	gültig bis	
Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn		EUR 8,84	01/2017		
Abfallwirtschaft		EUR 9,10	01/2016	03/2017	
Bauhauptgewerbe					
West	Werker	EUR 11,30	01/2017	12/2017	
	Fachwerker	EUR 14,70	01/2017	12/2017	
Berlin	Werker	EUR 11,30	01/2017	12/2017	
	Fachwerker	EUR 14,55	01/2017	12/2017	
Ost	Werker	EUR 11,30	01/2017	12/2017	
Berufliche Aus- und Weiterbildung					
West inkl. Berlin	Pädagogische/r Mitarbeiter/in	EUR 14,60	01/2017	12/2017	
Ost	Pädagogische/r Mitarbeiter/in	EUR 14,60	01/2017	12/2017	
Dachdeckerhandwerk		EUR 12,25	01/2017	12/2017	
Elektrohandwerk (Montage)	West	EUR 10,65	01/2017	12/2017	
	Ost inkl. Berlin	EUR 10,40	01/2017	12/2017	
	West & Ost	EUR 10,95	01/2018	12/2018	
		EUR 11,40	01/2019	12/2019	
Fleischindustrie		EUR 8,75	12/2016	12/2017	
Gebäudereinigerhandwerk					
West inkl. Berlin	Innen- Unterhaltsreinigung	und	EUR 10,00	01/2017	12/2017
	Glas- Fassadenreinigung	und	EUR 13,25	01/2017	12/2017
Ost	Innen- Unterhaltsreinigung	und	EUR 9,05	01/2017	12/2017
	Glas- Fassadenreinigung	und	EUR 11,53	01/2017	12/2017
Gerüstbauerhandwerk			EUR 10,70	05/2016	04/2017
			EUR 11,00	05/2017	04/2018

Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau	EUR 8,60	01/2017	10/2017
	EUR 9,10	11/2017	12/2017

Maler/Lackiererhandwerk				
West	Ungelernter AN	EUR 10,10	05/2016	04/2017
	Geselle	EUR 13,10	05/2016	04/2017
Berlin	Ungelernter AN	EUR 10,10	05/2016	04/2017
	Geselle	EUR 12,90	05/2016	04/2017
Ost	Ungelernter AN	EUR 10,10	05/2016	04/2017
	Geselle	EUR 11,30	05/2016	04/2017
Pflegebranche	West inkl. Berlin	EUR 10,20	01/2017	10/2017
	Ost	EUR 9,50	01/2017	10/2017
Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk	Helfer	EUR 10,31	09/2016	08/2017
	Geselle	EUR 13,26	09/2016	08/2017
Schornsteinfeger		EUR 12,95	01/2016	12/2017
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	West inkl. Berlin	EUR 11,35	05/2016	04/2017
		EUR 11,40	05/2017	04/2018
		EUR 11,40	05/2018	04/2019
	Ost	EUR 11,00	05/2016	04/2017
		EUR 11,20	05/2017	04/2018
		EUR 11,40	05/2018	04/2019
Textil- und Bekleidungsindustrie	West	Gesetzl. ML	01/2017	
	Ost inkl. Berlin	EUR 8,75	11/2016	12/2016
		Gesetzl. ML	01/2017	
Wäschereidienstleistungen		EUR 8,75	07/2016	09/2017